

Eingegangen  
4. März 2011  
Bundesamt für Migration und Koll.  
Flüchtlinge  
RA Manfred Weidmann



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Ort: 72800 Eningen unter Achalm

Datum: 02.03.2011

Gesch.-Z.: 5464194 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Manfred Weidmann pp.  
Fürststraße 13  
72072 Tübingen

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 17.11.2003 (Az.: 2 812 102) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.
3. Die mit Bescheid vom 17.11.2003 (Az.: 2 812 102) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und Moslem. Er hat bereits unter Aktenzeichen 2 812 102 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 02.08.2005 durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht vorliegen.

Am 21.01.2011 stellte der Ausländer durch Schriftsatz seiner Bevollmächtigten einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2-7 AufenthG wieder-

D0045

aufzugreifen. Zur Begründung wurde durch schriftliche Begründung der Bevollmächtigten im Wesentlichen vorgetragen, zwischenzeitlich habe er gemerkt, dass er homosexuell sei. Daher sei er im Irak geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt, zumal seine Neigung bei seiner Familie auf Ablehnung stoße.

Eine Sonderbeauftragte für Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung wurde im Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antrag scheidet bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Ausländer ihn erst am 21.01.2011 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat.

Laut Schriftsatz des Herrn ██████████ vom 19.01.2011 an die Bevollmächtigten hat er den Antragsteller bereits am 31.01.2009 auf einer von Homosexuellenorganisationen veranstalteten Party getroffen. Der Besuch einer solchen Veranstaltung durch einen Nichtschwulen wäre etwas lebensfremd, zumal bereits die erste Begegnung von der Furcht des Antragstellers getragen wurde, homosexueller Neigungen verdächtigt zu werden.

Im Übrigen ist in dem besagten Schreiben ausgeführt, dass der Antragsteller im Rahmen von Gesprächen sich zu seinen sexuellen Neigungen bekannt hat.

Da ansonsten weitere zeitliche Angaben fehlen, die eine spätere Erkenntnis der Wiederaufnahmegründe möglich erscheinen lässt, ist schon die Darlegungsfrist nicht erfüllt.

2.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Bezüglich der Darlegungsdefizite wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu Abschiebungshindernissen gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgewandert ist.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 AufenthG auszugehen ist.

Unabhängig von der Liberalisierung des Sexualstrafrechts ist im Irak eine gesellschaftliche Ächtung von Homosexuellen verbreitet.

Bekennende männliche Homosexuelle müssen derzeit mit lebensbedrohenden Übergriffen islamischer Extremisten rechnen (s. Lagebericht vom 28.11.2010, bestätigt durch Auskunft des Auswärtigen Amtes an das BAMF vom 16.12.2010, AZ.: 508-516.80/46621, Urteil des VG Sigmaringen vom 26.04.2010, AZ.: A 1 K 1911/09, m. w. N!).

Da die gleichgeschlechtlichen Neigungen des Antragstellers bei seinen Landsleuten bekannt sind, und auch von seiner Familie nicht akzeptiert werden, muss er bei Rückkehr mit einer derartig geschützten Gefährdung rechnen.

3.

Die mit Bescheid vom 17.11.2011 (Az.: 2 812 102) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

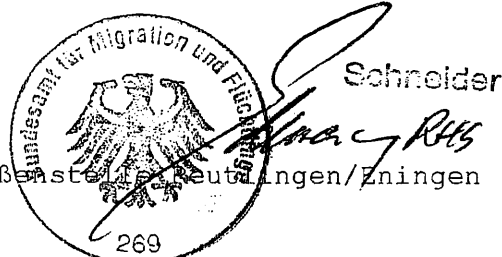
4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kirchmaier



Ausgefertigt am 02.03.2011 in Außenstelle Reutlingen/Zwingen